

**Stellungnahme zum Antrag der FDP-Bundestagsabgeordneten vom
15.05.2019 (BT-Drs. 19/10241)**

Der Unterzeichner - seit knapp drei Jahren bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus Hessen als Verwaltungsleiter und Prokurist tätig und zuvor stellvertretender Jugendamtsleiter - bedankt sich für die Möglichkeit einer Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, um hier eine Stellungnahme abzugeben.

Dieser freie Träger vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie aller jungen Menschen, die einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben. Ferner haben wir in einzelnen Gebietskörperschaften die Beratung und Qualifizierung von Pflegefamilien übernommen.

Kernaussage des Antrages:

Es wird dringend empfohlen, die Heranziehung junger Menschen, die sich in vollstationärer Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung befinden, zu einem Kostenbeitrag ersatzlos zu streichen. Die Heranziehung dient nicht der Zielerreichung, sondern lediglich einer minimalen Kostendeckung des Jugendhilfeeats. Hierfür dürfen bedürftige Kinder und Jugendliche jedoch nicht belangt werden.

Stellungnahme und Begründung:

Aus Sicht des Unterzeichners ist die Abschaffung der Kostenheranziehung von Pflegekindern notwendig.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen abgebaut oder gar gänzlich vermieden werden sollen.

Es sollen positive Lebensbedingungen erhalten oder geschaffen werden. Im SGB VIII ist der Begriff „junge Menschen“ explizit definiert und steht für alle Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält einen vielfältigen und zum Teil individuellen Maßnahmenkatalog für junge Menschen und deren Familien vor. Sollten niederschwellige Hilfen nicht ausreichen, sind oftmals stationäre Hilfen notwendig. Diese Hilfeformen erfolgen in der Regel in einem Kinderheim oder bei einer Pflegefamilie.

Stationäre Hilfen sind auf den ersten Blick auch mit erheblich höheren finanziellen Aufwendungen für die kommunalen Haushalte verbunden als ambulante oder teilstationäre Hilfen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn man an die klassische Heimerziehung mit all ihren Besonderheiten und Annexeleistungen denkt. Auf den zweiten Blick gibt es jedoch auch sog. stationäre Hilfen, die weitaus weniger kostspielig sind und schon fast einen ehrenamtlichen Charakter haben.

So beträgt die Höhe der Kosten für die Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie maximal ein Drittel derer eines Betreuungsplatzes in einem Kinderheim. Die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2018 für stationäre Hilfen lag bundesweit bei rund 12,5 Mrd. €. Dem gegenüber stehen Einnahmen für diese Hilfen von rund 3,1 Mrd. €. Zu den Einnahmen zählen Drittleistungen wie Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BaföG und auch

Kostenbeiträge, die von Eltern aufgrund ihres Einkommens durch die öffentlichen Jugendhilfeträger erhoben werden. Neben Kostenbeiträgen der Eltern werden gem. § 94 SGB VIII auch von den sogenannten jungen Menschen Kostenbeiträge gefordert, sofern diese über eigenes Einkommen verfügen.

Konkret verlangt der Gesetzgeber von jungen Menschen, dass diese 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag an das zuständige Jugendamt abzuführen haben. Mit Blick auf die bundesweiten Ausgaben ist es durchaus nachvollziehbar, dass nicht nur die Leistungsberechtigten, i.d.R. die Eltern, sondern auch die Leistungsempfänger, junge Menschen, zu den Kosten herangezogen werden, um zumindest einen Teil der Aufwendungen zu refinanzieren.

Es stellt sich jedoch die berechtigte Frage, ob sich die Heranziehung von jungen Menschen in stationären Hilfen im Ergebnis derart positiv auf den Haushalt der kommunalen Träger auswirkt oder ob diese Regelung nicht sogar die Zielerreichung in vielen Fällen dermaßen gefährdet, dass am Ende sogar Hilfeverläufe länger dauern und noch höhere Kosten entstehen, die bei einem Verzicht der Heranziehung von jungen Menschen nicht entstanden wären.

Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit im Jugendamt kenne ich den Druck auf die Jugendämter nur zu gut, der durch die Kämmerer verursacht wird, da sie über jede Einnahmequelle für den kommunalen Haushalt erfreut sind. Gleichzeitig kenne ich aber auch die Hilfeverläufe und hatte immer ein Augenmerk auf die Wirkung und Nachhaltigkeit von Hilfen. Schnell und günstig ist manchmal zu kurz gedacht, vor allem dann, wenn kurze Zeit später erneut ein Hilfebedarf bei den jungen Menschen angezeigt ist.

Bei genauer Betrachtung geschieht jedoch in vielen Fällen folgendes:

Die Unterbringung Jugendlicher in einer stationären Hilfe ist i.d.R. im defizitären und desolaten Familienleben begründet. Wenn Jugendliche in Pflegefamilien leben, dann befinden sie sich dort meist schon viele Jahre, da üblicherweise nur Kinder bis zum Alter von acht Jahren an Pflegefamilien vermittelt werden. Ältere Kinder werden meist in einem Kinderheim untergebracht, sofern diese Hilfeform erforderlich ist.

Dies bedeutet, dass Jugendliche, die im Alter von 15, 16 oder 17 Jahren bei Pflegefamilien leben, demzufolge schon knapp 10 Jahre dort ihr neues Zuhause gefunden haben. Eine Rückkehr zu einem oder beiden Elternteilen ist in Fällen mit einer so langen Verweildauer nicht mehr realisierbar und erstrebenswert.

Vielmehr wird intensiv das Ziel verfolgt, die Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten. Hierzu zählen u.a. auch das Erreichen eines Schulabschlusses und ggf. auch noch ein erfolgreicher Start ins Berufsleben und somit der Beginn einer Ausbildung.

Jugendliche, die bereits in jungen Jahren stationär fremd platziert wurden, haben oft traumatische Erlebnisse wie beispielsweise Misshandlung, Missbrauch und/oder Vernachlässigung zu verarbeiten. Dennoch werden sie durch ihre Pflegefamilie oder Betreuer darin gestärkt, eine eigene, positive Perspektive zu entwickeln. Sie werden unterstützt, einen Schulabschluss zu erlangen und/oder eine Ausbildung zu beginnen. Letztendlich ist das langfristige Ziel der Jugendhilfe, die Verselbständigung der jungen Menschen und ihnen positive Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Beginnt der Jugendliche eine Ausbildung und erzielt damit eigenes Einkommen, hat er zum gegenwärtigen Zeitpunkt laut den Vorschriften des SGB VIII einen Kostenbeitrag von 75 % seines Einkommens an das zuständige Jugendamt zu zahlen. Die verbleibende Summe entspricht in den meisten Fällen einem Taschengeld, welches ein monatliches Ansparen für größere Anschaffungen nicht möglich macht. Es bleibt den Jugendlichen das Gefühl verwehrt, sich mit selbst verdientem Geld und ohne Sozialleistungen etwas kaufen zu können, das ihnen für die Zeit nach der Jugendhilfe nützlich wäre (Möbel, Haushaltsgegenstände, Geld für einen Führerschein etc.).

Nicht selten wird im Rahmen der Hilfeplanung das Ziel vereinbart, dass die jungen Menschen den Umgang mit Geld angemessen erlernen sollen. Da Jugendliche mit eigenem Einkommen einen Großteil des Geldes für ihre eigene Hilfe an das Jugendamt als Kostenbeitrag zahlen müssen, ist dieses sinnvolle Ziel meist nur eine Farce und kann nicht wirklich erlernt werden.

Die Kostenheranziehung birgt jedoch noch weitere Konfliktpotentiale. Zum einen werden die Jugendlichen mit der finanziellen Beteiligung an ihrer Hilfe zur Erziehung letztendlich zur Rechenschaft dafür gezogen, dass ihre leiblichen Eltern nicht in der Lage waren, ihnen ein Familienleben zu bieten, in dem sie verbleiben konnten. Nicht die Jugendlichen sind Verursacher der notwendigen Hilfe, sondern die mangelhaften Erziehungskompetenzen ihrer Eltern.

Zum anderen erleben gerade Jugendliche, die einen Großteil ihrer Kindheit in einer Pflegefamilie verbracht haben, ein meist inniges Verhältnis zu ihren Pflegeeltern, welches dem Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und ihren leiblichen Eltern in nichts nachsteht.

Werden junge Menschen nun dazu veranlasst, finanziell für ihre Unterbringung in einer Pflegefamilie aufzukommen, bezahlen sie letztendlich in einer Art und Weise ihre engsten Bezugspersonen, nämlich die Pflegeeltern. In der Praxis versuchen die Pflegeeltern oftmals einen Ausgleich zu schaffen und zahlen ihren Pflegekindern von dem ihnen zustehenden Erziehungsbeitrag ein erhöhtes Taschengeld, um o.g. Anschaffungen tätigen zu können.

Mit der Volljährigkeit entscheiden junge Menschen selbst über die Fortführung der Jugendhilfe. Zuvor waren die sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund leistungsberechtigt. Die Fortführung der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ist in den meisten Fällen angezeigt. Erfahrungsgemäß ist der Prozess der Verselbständigung noch nicht abgeschlossen und die jungen Erwachsenen benötigen noch weitere Unterstützung.

Während meiner Tätigkeit als stellvertretender Jugendamtsleiter habe ich häufig erleben müssen, dass sich junge Menschen oftmals „spontan“ dazu hinreißen lassen, die Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit zu beenden. Nicht das Erlernen von weiteren notwendigen Alltagskompetenzen oder die Sicherheit in dem Familienverbund in der Pflegefamilie stehen dann im Vordergrund. Vielmehr entscheiden sie sich für das Ende der Hilfe, um kein Geld mehr an das Jugendamt zahlen zu müssen. Es wird als eine Form der Bestrafung für ihre Vergangenheit empfunden, für die sie i.d.R. keine Verantwortung tragen. Damit verliert das Jugendamt den jungen Menschen aus dem Blick und die bisherige positive Entwicklung kann nicht mehr nachhaltig gesichert werden.

Weiterhin ist der bürokratische Aufwand zu beleuchten, der sich aus § 94(6) SGB VIII ergibt. Die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Jugendämtern sind dazu veranlasst, dass die jungen Menschen entsprechend ihrer Möglichkeiten den Kostenbeitrag zahlen. Welchen Aufwand die Sachbearbeiter in den Jugendämtern betreiben müssen, um regelmäßig einen Einblick in die Finanzen der jungen Menschen zu erhalten, die Zahlungseingänge der Kostenbeiträge zu überprüfen und bei Zahlungsunwilligen Mahnungen auszusprechen oder gar zu pfänden, ist hier noch nicht weiter berücksichtigt. Im Ergebnis ist es ohnehin unverhältnismäßig und bedarf einer Korrektur der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes bleibt darüber hinaus die Heranziehung zu Kostenbeiträgen von jungen Menschen insgesamt zu prüfen, da sonst eine Ungleichbehandlung zwischen Kindern in Heimen und in Pflegefamilien erfolgen würde.

Schlüchtern, 27.02.2020



Markus Dostal